

B e r a t u n g a k t u e l l N r . 1 / 2 0 2 0

Über steuerliche Änderungen ab dem 1.1.2020 haben wir bereits in Beratung aktuell Nr. 3/2019 berichtet, und zwar:

- Erhöhung geringwertige Wirtschaftsgüter von € 400,-- auf € 800,--
- Erhöhung umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze von € 30.000,-- auf € 35.000,--
- Ausgabenpauschalierung für Kleinunternehmer
- Zusammenfassende Meldung als Voraussetzung für die Umsatzsteuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen

Gegenstand dieser Ausgabe sind weitere Neuerungen ab dem heurigen Jahr, sowie Hinweise für die Lohnverrechnung und das Personalwesen.

1. Reihengeschäfte:

Ein Reihengeschäft im umsatzsteuerlichen Sinn liegt vor, wenn dieselben Gegenstände nacheinander geliefert werden und diese Gegenstände unmittelbar vom ersten Lieferer bis zum letzten Abnehmer (Empfänger) in der Reihe befördert oder versandt werden. Wenn der erste Lieferer die Gegenstände befördert oder versendet, so wird seine Lieferung als sogenannte „bewegte Lieferung“ angesehen. Die bewegte Lieferung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei sein.

Ab 1.1.2020 gibt es einen Gestaltungsspielraum bei Lieferungen durch einen Zwischenhändler, der den Liefergegenstand befördert oder versendet. Tritt nämlich der Zwischenhändler gegenüber seinem Lieferer unter einer UID Nummer auf, die ihm von jenem Staat erteilt wurde, aus dem heraus die Gegenstände befördert oder versendet werden, dann erfolgt die bewegte Lieferung **durch den Zwischenhändler**. Tritt der Zwischenhändler unter einer anderen UID auf (z. B. unter der seines Sitzstaates), dann ist die bewegte Lieferung diejenige, welche **an den Zwischenhändler** erfolgt.

2. **Meldepflicht an das „Wirtschaftliche Eigentümer-Register“**

Eine wesentliche Neuerung betrifft die jährliche Meldepflicht, auch wenn es keine Änderungen der wirtschaftlichen Eigentümer gab. Bisher mussten Unternehmen nur dann Meldungen an das Register durchführen, sofern es zu Änderungen kam. Diese mussten innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis an das Register gemeldet werden. Ab 10.1.2020 müssen jährliche Bestätigungsmeldungen an das Register erfolgen. Die Änderungsmeldungen bleiben von dieser Regelung unberührt. Bei Mandanten, für die wir die Buchhaltung führen und den Jahresabschluss erstellen, werden wir - Ihr Einverständnis voraussetzend - die jährliche Meldung durchführen.

3. **Registrierkassenverordnung:**

Jeder Unternehmer, der betriebliche Einkünfte erzielt, muss eine Registrierkasse besitzen, wenn er Bareinnahmen über € 7.500,-- netto und Gesamtumsätze über € 15.000,-- netto im Jahr erzielt. Sobald diese Grenzen erstmals überschritten werden, muss der Unternehmer im viertfolgenden Monat nach Ablauf des Voranmeldezeitraums eine Registrierkasse anschaffen. Zum Abschluss jedes Geschäftsjahres muss ein Jahresbeleg erstellt werden. Der Jahresbeleg 2019 (=Monatsbeleg Dezember 2019) muss spätestens bis 15.02.2020 manuell mit der BMF Belegcheck-App oder automatisiert über ein Registrierkassen-Webservice geprüft werden.

Wir bitten Sie daher, die Umsatzgrenzen diesbezüglich in Evidenz zu halten und uns deren Überschreitung so bald als möglich mitzuteilen. Gerne führen wir für Sie auch die Prüfung des Jahresbeleges durch und bitten Sie uns diesen gegebenenfalls zu übermitteln.

4. **Aus dem Regierungsprogramm 2020-2024**

Laut dem veröffentlichten Programm der neuen Regierung soll es unter anderem zu folgenden steuerlichen Entlastungen kommen:

→ Das Einkommen zwischen € 11.000—und € 18.000,-- soll statt eines Steuersatzes von 25% nur mehr mit einem Steuersatz von 20% belastet werden, Einkommen zwischen € 18.001,-- und € 31.000,-- statt mit bisher 35% nur mehr mit einem Steuersatz von 30% und das Einkommen zwischen € 31.001,-- und € 60.000,-- soll künftig statt mit 42% nur mehr mit 40% besteuert werden.

- Der Gewinnfreibetrag soll dergestalt ausgeweitet werden, dass Investitionen erst ab einem Gewinn von € 100.000,-- erforderlich werden (statt bisher € 30.000,--).
- Schließlich soll der Körperschaftsteuersatz von derzeit 25% auf 21% gesenkt werden.

Die endgültige Umsetzung dieser Vorhaben ist derzeit noch offen.

5. Personalwesen und Lohnverrechnung

- 5.1 Ab heuer kommt es zu einer Neuregelung bezüglich des Jahressechstel bei der Lohnsteuer. Der Arbeitgeber darf in einem Kalenderjahr nicht mehr als ein Sechstel der im Kalenderjahr zugeflossenen laufenden Bezüge als sonstige Bezüge mit dem festen Steuersatz besteuern. Wurde - z.B. aufgrund von unterjährigen Bezugsschwankungen - im laufenden Kalenderjahr insgesamt mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge mit den festen Steuersätzen versteuert, so hat der Arbeitgeber bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges im Kalenderjahr die übersteigenden Beträge durch Aufrollen nach zu versteuern; dies gilt nicht in Fällen von Elternkarenz.
- 5.2 Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt heuer monatlich € 460,66. Kein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis liegt allerdings vor, wenn das Monatsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze nur deshalb nicht übersteigt, weil das Beschäftigungsverhältnis im Laufe des betreffenden Monats begonnen oder geendet hat (auch nicht bei Kurzarbeit oder bei einer Beschäftigung als Hausbesorger). Im Übrigen ist für die Beurteilung wie folgt zu differenzieren:
- a) unbefristetes Dienstverhältnis oder befristetes Dienstverhältnis für mehr als einen Monat vereinbart:
Maßgeblich ist jenes Entgelt, das für einen ganzen Kalendermonat gebührt (bzw. gebührt hätte).
 - b) Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Monat vereinbart:
Es ist jenes Entgelt für die Beurteilung heranzuziehen, welches für den jeweiligen Monat gebührt.

Beispiel:

Eintritt 28.8.2020, Austritt 8.9.2020

Entgelt 28.8. – 31.8.2020 € 414,--

Entgelt 1.9. – 8.9.2020 € 483,--

Lösung:

Im August liegt Geringfügigkeit vor (August-Entgelt unter der Geringfügigkeitsgrenze von € 460,66), im September hingegen besteht Vollversicherung.

c) fallweise Beschäftigung:

Bei der fallweisen Beschäftigung ist zu beachten, dass jeder Tag als eigenständiges Dienstverhältnis zu betrachten ist. Eine Zusammenrechnung hat nicht zu erfolgen. Das Entgelt jedes einzelnen Beschäftigungstages wird mit der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze verglichen!

Liegen mehrere (befristete) Dienstverhältnisse zum selben Dienstgeber vor, so sind diese getrennt zu betrachten.

- 5.3 Der Dienstgeber hat eine pauschalierte Dienstgeberabgabe zu entrichten, wenn sich die Entgelte an geringfügig beschäftigte Personen monatlich auf mehr als € 690,99 belaufen. Diese Zusatzabgabe beträgt 16,4 % der Entgelte an geringfügig Beschäftigte.
- 5.4 Die Höchstbeitragsgrundlage im ASVG beträgt heuer monatlich € 5.370,-- (14 x jährlich) und im GSVG jährlich € 75.180,--.
- 5.5 Der monatliche Sachbezugswert für die Privatnutzung von Kraftfahrzeugen durch Dienstnehmer beträgt grundsätzlich 2 % der Anschaffungskosten bzw. bei gebraucht gekauften Autos des Neuwertes, maximal € 960,--. Wenn ein bestimmter CO₂ Emissionswert nicht überschritten wird, so reduziert sich der Sachbezug auf 1,5%, max. € 720,--. Für 2020 gilt dies bis zu einem CO₂ Emissionswert von 118 Gramm pro Kilometer, allerdings nur bis 31.3.2020. Ab 1.4.2020 gibt es aufgrund eines neuen (sogenannten WLTP) Messverfahrens für alle Fahrzeuge höhere CO₂ Emissionswerte als bisher. Zur Abfederung dieser verschärften Werte wird die steuerliche CO₂-Emissionsgrenze für KFZ mit einem Erstzulassungsdatum ab 1.4.2020 erhöht und beträgt ab diesem Zeitpunkt 141 Gramm pro Kilometer.

Für Fahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g pro km ist kein Sachbezugswert anzusetzen. Wird durch ein Fahrtenbuch nachgewiesen, dass die Privatfahrten jährlich nicht mehr als 6.000 km umfassen, so kann der halbe Sachbezugswert angesetzt werden. Nach wie vor gilt auch die sogenannte „Wenigerfahrer-Regelung“, bei welcher pro privatem Kilometer € 0,67 angesetzt werden können bzw. € 0,50 bei Nichtüberschreiten des jeweiligen CO₂-Emissionswertes.

Derzeit ist beim VwGH die Frage anhängig, inwieweit Kostenbeiträge des Dienstnehmers an den Arbeitnehmer den Sachbezugswert vermindern. Gemäß einer Entscheidung des BFG dürfen Kostenbeiträge von den Sachbezugs-Obergrenzen (€ 960,-- bzw. € 720,--) abgezogen werden. Das Finanzamt hat jedoch seine gegenteilige Rechtsauffassung in § 4 Abs 7 der Sachbezugswerteverordnung normiert, dass nämlich Kostenbeiträge zuerst vom mit 2% bzw. 1,5% berechneten Sachbezugswert abzuziehen sind und der verbleibende Sachbezugswert bis zu den Höchstbeträgen von € 960,-- bzw. € 720,-- noch immer steuerpflichtig bleibt.

- 5.6 Der Unterhaltsabsetzbetrag hat zur Voraussetzung, dass der volle behördlich festgesetzte Unterhalt geleistet wird. In Fällen, in denen keine behördliche Festsetzung erfolgt, müssen mindestens die sogenannten „Regelbedarfssätze“ bezahlt werden. Diese betragen bis 30.6.2020 (und gelten steuerlich bis Ende 2020)

bei einem Alter des Kindes von					
0 - 3 Jahren	3 - 6 Jahren	6 - 10 Jahren	10 - 15 Jahren	15 - 19 Jahren	19 - 28 Jahren
€ 212,--	€ 272,--	€ 350,--	€ 399,--	€ 471,--	€ 590,--
m o n a t l i c h					

- 5.7 Wie in den Vorjahren möchten wir an dieser Stelle neuerlich auf die Notwendigkeit von Arbeitszeitaufzeichnungen hinweisen, die vom Arbeitgeber nach dem Arbeitszeitgesetz über die zeitliche Lagerung der von den Mitarbeitern erbrachten Stunden zu führen sind. Derartige Aufzeichnungen sind bei Lohnabgabenprüfungen vorzulegen und werden auch generell von den Prüfungsorganen verlangt. Insbesondere bei Dienstverhältnissen mit nahen Angehörigen legt die Betriebsprüfung nicht nur Wert auf die Vorlage von Dienstverträgen sondern auch von Arbeitszeitaufzeichnungen!

Bei **fixer** Arbeitszeitaufteilung kann die Aufzeichnung entfallen bzw. sind nur Abweichungen hievon festzuhalten. Einmal im Monat (sowie bei Kontrollen durch das

Arbeitsinspektorat) ist zu bestätigen, dass es keine Abweichungen gab. Arbeitnehmer haben das Recht auf Übermittlung von Arbeitszeitaufzeichnungen einmal monatlich, wenn sie dies verlangen.

- 5.8 Besondere Vorsicht gilt der Vermeidung allfälliger Strafen nach dem Lohn- und Sozialdumpinggesetz: Dabei ist zu bedenken, dass nahezu jegliche Unterschreitungen des zustehenden Lohnes bzw. Gehaltes zur Strafbarkeit führen können, also auch Entgelte von Mehrleistungen bzw. Überstunden und dafür gebührender Zuschläge. Es ist daher besonders wichtig, dass allfällige Mehrleistungen laufend aufgezeichnet und abgerechnet werden.
- 5.9 Bei pauschalen Entgeltvereinbarungen („All-in Verträgen“) ist der Grundlohn bzw. das Grundgehalt betragsmäßig auf der Gehaltsabrechnung auszuweisen. Wenn dies nicht erfolgt, so gilt als Grundlohn nicht der kollektivvertragliche Mindestlohn, sondern ein branchen- und ortsüblicher Bezug! Die gesonderte Angabe des Grundlohnes bzw. Grundgehaltes ist daher unbedingt erforderlich.
- 5.10 Flexible Arbeitszeitvereinbarungen werden von den meisten Kollektivverträgen ermöglicht. Um die Arbeitszeit zu flexibilisieren, bedarf es aber einer Betriebsvereinbarung oder einer Einzelvereinbarung mit jedem Mitarbeiter bzw. jeder Mitarbeiterin. Wie bereits mehrfach berichtet, sind derartige Vereinbarungen in nahezu allen Fällen zu empfehlen und wir stehen für Fragen in diesem Zusammenhang bzw. für die Ausarbeitung von Vereinbarungen gerne zur Verfügung.
- 5.11 Der Dienstgeberbeitrag (DB) beträgt heuer unverändert 3,9 % der Lohnsumme (bis zu einer Lohnsumme von € 1.460,-- vermindert sich die Bemessungsgrundlage um € 1.095,--)

6. Termine im 1. Quartal 2020

- 6.1 Termin 31.1.2020 für den Widerruf der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung für Kleinunternehmer.
- 6.2 Termin 15.02.2020 für die Überprüfung des Jahresbeleges 2019 für die Registrierkassen

- 6.3 Bis 29.2.2020 sind dem Betriebsfinanzamt für das Jahr 2019 Lohnzettel aller Dienstnehmer elektronisch zu übermitteln (in Papierform bis 31.1.2020). Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses ist ein Lohnzettel bis zum Ende jenes Monats zu übermitteln, welcher der Beendigung folgt.
- 6.4 Termin 29.2.2020 Meldung von Entgelten an Vortragende, Lehrende, Unterrichtende, ferner freie Dienstnehmer, Privatgeschäftsvermittler sowie Aufsichtsratsmitglieder, Stiftungsvorstände, Bausparkassen- und Versicherungsvertreter an das Finanzamt. Liegen die Entgelte jährlich unter € 900,-- bzw. im Einzelfall unter € 450,--, kann eine Meldung unterbleiben, die im Übrigen elektronisch via Finanz-Online zu erfolgen hat.
- 6.5 Termin 29.2.2020 für die Meldung von Schwerarbeitszeiten.

7. **Krankengeld für Unternehmer/innen**

Gewerblich Krankenversicherte, bei denen die Aufrechterhaltung ihres Betriebes von ihrer persönlichen Arbeitsleistung abhängt und die in ihrem Unternehmen regelmäßig weniger als 25 Dienstnehmer beschäftigen, haben ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf eine tägliche Unterstützungsleistung in Höhe von rund € 31,--.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass zum 31.3.2020 die reguläre Frist zur Einreichung der Steuererklärungen 2018 endet.

Mit freundlichen Grüßen
Hans-M. Slawitsch